

ZH_OBERGERICHT LF240017 vom 2. Mai 2024

ZH Obergericht, 2024-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF240017

FR: ZH_OBERGERICHT LF240017 du 2 mai 2024

IT: ZH_OBERGERICHT LF240017 del 2 maggio 2024

Erwägungen

E. 1

Am tt.mm.2024 verstarb die am tt. Juni 1926 geborene Erblasserin, E. _____ (vgl. act. 2, Auszug aus dem schweizerischen Zivilstandsregister). Mit Urteil vom

E. 6

Februar 2024 eröffnete das Einzelgericht des Bezirksgerichtes Winterthur (nachfolgend Vorinstanz) unter anderem einen Erbvertrag vom 26. Juni 1998 und ein Testament der Erblasserin vom 12. Juli 2014 (act. 3 = act. 6 [Aktensexemplar] = act. 8). Gegen diesen Entscheid erhoben die Berufungsklägerinnen mit Eingabe vom 12. Februar 2024 (Datum Poststempel) Berufung bei der Kammer (act. 7). Mit Eingabe vom 25. April 2024 (Datum Poststempel) zogen die Berufungsklägerinnen ihre Berufung zurück (act. 11). Entsprechend ist das Verfahren abzuschreiben (Art. 241 Abs. 3 ZPO). 2. Mit dem Rückzug wird auch die erstinstanzliche Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolge rechtskräftig. Aufgrund des Ausgangs des Verfahrens werden die Berufungsklägerinnen für das zweitinstanzliche Verfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Kosten sind ihnen unter solidarischer Haftung aufzulegen (Art. 106 Abs. 3 ZPO). In Anwendung von § 2 Abs. 1 lit. a, c und d, § 4 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV ist die zweitinstanzliche Entscheidungsgebühr auf Fr. 300.– festzulegen. Mangels zu entschädigender Umtriebe ist den Berufungsbeklagten keine Prozessentschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.